



Ausführungsordnung für den Kirchenkreisjugendkonvent der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Göttingen

vom 07.06.2017

zuletzt geändert durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 03.03.2021

Präambel

Der Kirchenkreisjugendkonvent (KKJK) ist die Vertretung der Evangelischen Jugend im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Göttingen. Im Rahmen und in Ergänzung der Ordnung der Evangelischen Jugend der Landeskirche Hannovers (JugO) vom 01.01.2018 beschließt der Kirchenkreisvorstand (KKV) folgende Ausführungsordnung:

§ 1 Zusammensetzung des KKJK

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 7 JugO muss mindestens einer der Delegierten ehrenamtlich sein und darf das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Abweichungsregelung entfällt demnach. Diese Regelung gilt entsprechend für Mitglieder des Jugendkonventes nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 JugO. Es können Ersatzdelegierte in gleicher Anzahl gewählt werden.
- (2) Ist im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit eine regionale Ausführungsordnung für die Evangelische Jugend beschlossen worden, kann diese im Einvernehmen mit dem Regionsjugendkonvent (RJK) abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 7 JugO eine Delegation aus dem RJK bestimmen. Der RJK kann bis zu vier Delegierte wählen, wobei höchstens zwei dieser Delegierten der Jugendarbeit jeweils einer Kirchengemeinde angehören dürfen. Ferner muss die Hälfte dieser Delegierten ehrenamtlich sein und darf das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es können Ersatzdelegierte in gleicher Anzahl gewählt werden. Diese müssen nicht der gleichen Gemeinde angehören wie die Delegierten. Mit Regionen im Sinne dieser Ausführungsordnung ist die Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Gemeinden gemeint.
- (3) Gibt es in einer Kirchengemeinde keinen ordentlichen Gemeindejugendkonvent kann die Delegation auch durch ein ähnliches Gremium der Gemeindejugend (z.B. MitarbeiterInnen-Kreis) erfolgen. Dies gilt insbesondere, wenn die Jugendarbeit als Arbeitsfeld in der Kirchengemeinde noch relativ neu ist oder neu aktiviert wurde. Die Delegation endet, wenn nicht innerhalb eines Jahres ein ordentlicher Gemeindejugendkonvent nach § 2 JugO gebildet wird.
- (4) Ergänzend zur landeskirchlichen Ordnung kann der KKJK bis zu zwei Ehrenamtliche berufen, die auf KK-Ebene in der evangelischen Jugendarbeit tätig sind. Diese dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Die Sitzungsperiode beträgt idR. zwei, höchstens drei Jahre.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse

Der KKV überträgt dem KKJK, unbeschadet seiner eigenen Rechte, die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

1. Festlegung der Zielsetzungen evangelischer Jugendarbeit im Kirchenkreis im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand, ihre Koordinierung sowie Planung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben.
2. Beantragung der für die Jugendarbeit im Kirchenkreis erforderlichen Mittel und Verfügung über sie im Rahmen der Bewilligung.

3. Anerkennung und Aufnahme evangelischer Gruppen, Arbeitsgemeinschaften und anderer regelmäßiger Arbeitsformen nach von ihm aufgestellten und vom Kirchenkreisvorstand anerkannten Richtlinien und mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes,
4. Vorschlag für die Berufung der Kreisjugendpastorin oder des Kreisjugendpastors,
5. Beteiligung mit mindestens einer Person aus dem Kirchenkreisjugendkonvent oder Kirchenkreisjugendkonventsvorstand als stimmberechtigtes Mitglied in dem für das Bewerbungsverfahren gebildeten Personalausschuss für die Anstellung der Kirchenkreisjugendwartin bzw. des Kirchenkreisjugendwartes.
6. Der KKJK hat insbesondere folgende Aufgaben, bei denen er ggf. mit anderen kirchlichen und kommunalen Gremien und Einrichtungen zusammenarbeitet:
 - a) die Planung und Durchführung von Juleica-Schulungen und Sorge für deren Durchführung,
 - b) die Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - c) die Beschaffung von Arbeitshilfen,
 - d) die Bildung von auf demokratischen Prinzipien beruhenden Jugendvertretungen in den Gemeinden zu fördern,
7. Begleitung der Arbeit des Kirchenkreisjugenddienstes.
8. Verbindung zum Sprengeljugenddienst,
9. Wahl von zwei Vertreterinnen oder Vertretern in den Sprengeljugendkonvent; davon muss mindestens eine oder einer ehrenamtlich tätig sein und soll das 27. Lebensjahr noch nichtvollendet haben; über Abweichungen von der Altersregelung entscheidet der Vorstand des Sprengeljugendkonvents,
10. Wahl eines Vorstandes für den Kirchenkreisjugendkonvent.
11. Festlegung einer Geschäftsordnung für die Konventsarbeit.
12. Der KKJK fördert und unterstützt die Arbeit der Evangelischen Jugend in den Gemeinden, in den Verbänden und freien Arbeitsformen.
13. Der KKJK vertritt die gemeinsamen Interessen dieser Gruppierungen gegenüber der Öffentlichkeit und in den kirchlichen, sowie kommunalen Gremien. Er wählt Vertreter in Jugendringe und ist Partner kommunaler Jugendpflegeeinrichtungen.
14. Der KKJK plant Veranstaltungen der Evangelischen Jugend Göttingen und führt diese in eigener Verantwortung durch.
15. Der KKJK beschäftigt sich mit aktuellen Fragen der Jugend- und Gesellschaftspolitik, nimmt dazu Stellung und gibt die Ergebnisse weiter an die Öffentlichkeit, die kirchlichen Gremien und weitere Gruppierungen der Evangelischen Jugend.
16. Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern.
17. Mitwirkung an der Gestaltung von Gottesdiensten und des Lebens im Kirchenkreis.
18. Vorschläge für die Berufung von zwei Mitgliedern in die Kirchenkreissynode Göttingen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3 Finanzplanung

Über die Kostenstelle der Evangelischen Jugend verfügt der Kirchenkreisjugendkonvent des Kirchenkreises Göttingen im Rahmen des von der Kirchenkreissynode beschlossenen Haushaltes und des kirchlichen Rechts in größtmöglicher Eigenständigkeit.

§ 4 Sitzungen

- (1) Sitzungen des KKJKs finden mindestens dreimal im Jahr statt.
- (2) Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des KKJKs, der Vorstand des KKJKs oder der KKV es unter Angabe des Verhandlungsgegenstand verlangen.
- (3) Von der Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches dem KKV zu übersenden ist.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Der KKJK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder mindestens die Hälfte der Organisationen, die stimmberechtigte Mitglieder entsandt haben, vertreten ist. Die Mehrheit der Anwesenden muss unter 27 sein.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern des Kirchenkreisjugendkonventes zusammen. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen / eine Vorstandssprecher/in. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Neben den gewählten Vorstandsmitgliedern gehört ein Vertreter des KKJDs dem Vorstand mit beratener Stimme an.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des KKJKs und kümmert sich um die Ausführung der Beschlüsse.
- (4) Er bereitet die Sitzungen des KKJKs vor und stellt die vorläufige Tagesordnung auf.
- (5) Der Vorstand des KKJKs vertritt die Ev. Jugend in der Öffentlichkeit.

§ 7 Beschluss über die Ordnung

Diese Ausführungsordnung hat der Kirchenkreisvorstand des ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf Grundlage der Ordnung für die Evangelische Jugend vom 01.01.2018 (Kirchl. Amtsbl. 2017 S. 127) beschlossen.

Sie gilt von nun an.

Göttingen, 03.03.2021

Der ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
-Kirchenkreisvorstand-